

Die Europäische Reiseversicherung AG ist ein Versicherungsunternehmen, das Versicherungsverträge anderer Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 VAG vermittelt und dabei im Namen und auf Rechnung dieser handelt und dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss Beratung anbietet. Mehrheitsaktionär der Europäische Reiseversicherung AG mit einem Anteil von 74,99% ist die Europ Assistance Austria Holding GmbH, Wien. Zweitaktionär mit 25,01% ist die ERGO Reiseversicherung AG, München. Die Europ Assistance Austria Holding GmbH, Wien steht im Eigentum der Europ Assistance SA, Paris und diese im Eigentum der Europ Assistance Holding SAS, Paris. Die Europäische Reiseversicherung AG besitzt eine direkte Beteiligung in Höhe von 13% an der Európai Utazási Biztosító Zrt., Budapest, Ungarn.



Veranstalter-Haftpflichtversicherung Risikofragebogen und Antrag für Versicherungssummen 3,000.000,- und 5,000.000,-

Versicherungsnehmer (Name bzw. Firmenwortlaut): _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ **E-Mail:** _____

Ansprechpartner: _____

Event-/Veranstaltungsagentur (gilt prämienfrei mitversichert):

Anschrift: _____

Telefon: _____ **E-Mail:** _____

Ansprechpartner: _____

Die Rechnung ist auf Versicherungsnehmer Agentur **auszustellen**

Die Polizza ist an Versicherungsnehmer Agentur Vermittler **zu senden**

genaue Bezeichnung der Veranstaltung* (Titel):

Veranstaltungsort (exakte Adresse):

Veranstaltungszeitraum:

vom

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

bis

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

von

H	H	M	M

bis

H	H	M	M

Zeitraum des Auf- und Abbaus (gilt nur mitversichert, wenn bei der Prämienbemessung berücksichtigt):

vom

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

bis

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

von

H	H	M	M

bis

H	H	M	M

Wie viele Teilnehmer / Besucher / Gäste werden voraussichtlich erwartet? _____ Personen

* welche Veranstaltungen nicht versichert werden siehe Seite 5

Veranstalter-Haftpflichtversicherung Risikofragebogen und Antrag für eine Versicherungssumme von € 3,000.000,-

Bitte wählen Sie Ihre Versicherungsvariante(n) und tragen Sie die zutreffende(n) Prämie(n) in der rechten Spalte ein:

Basisdeckung für eine Versicherungssumme von € 3,000.000,-

Anzahl der Teilnehmer / Besucher / Gäste	bis 500 Personen	bis 1.000 Personen	bis 2.500 Personen	bis 5.000 Personen	bis 10.000 Personen	zutreffende Prämie
Basisdeckung bis 24 Std.	€ 69,-	€ 96,-	€ 141,-	€ 213,-	€ 318,-	
Basisdeckung bis 72 Std.	€ 96,-	€ 123,-	€ 186,-	€ 279,-	€ 435,-	
Basisdeckung bis 1 Woche	€ 144,-	€ 186,-	€ 264,-	€ 396,-	€ 591,-	
Basisdeckung bis 2 Wochen	€ 219,-	€ 276,-	€ 414,-	€ 624,-	€ 936,-	

Deckungserweiterungen (Details siehe Seite 7ff)

Prämien und Versicherungssummen (VS)

Regressforderungen maximal wählbare Versicherungssumme (VS) € 7,200.000,-	€ 17,- je € 100.000,- VS: gewählte VS: € _____,-	
Bewirtung in Eigenregie Deckung innerhalb der Basisversicherung	+ 20% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Zeltrisiko bei Veranstaltungen in Zelten Deckung innerhalb der Basisversicherung	+ 80% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Tätigkeitsschäden: Schäden an unbeweglichen Sachen (am Gebäude und an fest verbundenen Gebäudeteilen) Selbstbehalt: 10%, mindestens € 300,- je Versicherungsfall Versicherungssumme € 7.500,-	+ 100% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Mietsachschäden: Schäden an beweglichen Sachen (am Gebäudeinventar wie Tische, Stühle,...) Selbstbehalt: 10%, mindestens € 300,- je Versicherungsfall Versicherungssumme € 7.500,-	+ 200% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Kombination Tätigkeitsschäden, Mietsachschäden mit pauschal Versicherungssumme € 50.000,- und Schlüsselverlust mit Versicherungssumme € 5.000,- Selbstbehalt: 10%, mindestens € 300,-, höchstens € 1.000,- je Versicherungsfall	+ 400% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Umwelt und Sanierungskosten: Versicherungssumme € 200.000,-	+ 20% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Veranstalter-Rechtsschutz: Versicherungssumme € 50.000,- <i>nur abschließbar für Veranstaltungen bis maximal 72 Stunden Dauer</i>	+ 50% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Garderobeversicherung: die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 1.500,- für Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen je Garderobenschein oder je Garderobenhaken und € 15.000,- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages	+ 20% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	

**Prämie für Basisdeckung und Deckungserweiterungen
GESAMTBETRAG Euro**

Alle angeführten Prämien sind inklusive 11% Versicherungssteuer.

Veranstalter-Haftpflichtversicherung Risikofragebogen und Antrag für eine Versicherungssumme von € 5,000.000,-

Bitte wählen Sie Ihre Versicherungsvariante(n) und tragen Sie die zutreffende(n) Prämie(n) in der ganz rechten Spalte ein:

Basisdeckung für eine Versicherungssumme von € 5,000.000,-

Anzahl der Teilnehmer / Besucher / Gäste	bis 500 Personen	bis 1.000 Personen	bis 2.500 Personen	bis 5.000 Personen	bis 10.000 Personen	zutreffende Prämie
Basisdeckung bis 24 Std.	€ 90,-	€ 123,-	€ 186,-	€ 276,-	€ 414,-	
Basisdeckung bis 72 Std.	€ 123,-	€ 162,-	€ 243,-	€ 363,-	€ 567,-	
Basisdeckung bis 1 Woche	€ 186,-	€ 240,-	€ 342,-	€ 513,-	€ 774,-	
Basisdeckung bis 2 Wochen	€ 285,-	€ 360,-	€ 540,-	€ 810,-	€ 1.218,-	

für Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 2 Wochen oder mehr als 10.000 Personen: Prämien auf Anfrage

Deckungserweiterungen (Details siehe Seite 7ff)

Prämien und Versicherungssummen (VS)

Regressforderungen maximal wählbare Versicherungssumme (VS) € 7,200.000,-	€ 17,- je € 100.000,- VS: gewählte VS: € _____,-	
Bewirtung in Eigenregie Deckung innerhalb der Basisversicherung	+ 20% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Zeltrisiko bei Veranstaltungen in Zelten: Deckung innerhalb der Basisversicherung	+ 80% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Tätigkeitsschäden: Schäden an unbeweglichen Sachen (am Gebäude und an fest verbundenen Gebäudeteilen) Selbstbehalt: 10%, mindestens € 300,- je Versicherungsfall Versicherungssumme € 10.000,-	+ 100% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Mietsachschiäden: Schäden an beweglichen Sachen (am Gebäudeinventar wie Tische, Stühle,) Selbstbehalt: 10%, mindestens € 300,- je Versicherungsfall Versicherungssumme € 10.000,-	+ 200% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Kombination Tätigkeitsschäden, Mietsachschiäden mit pauschal Versicherungssumme € 50.000,- und Schlüsselverlust mit Versicherungssumme € 5.000,- Selbstbehalt: 10%, mindestens € 300,-, höchstens € 1.000,- je Versicherungsfall	+ 400% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Umwelt und Sanierungskosten: Versicherungssumme € 200.000,-	+ 20% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Veranstalter-Rechtsschutz: Versicherungssumme € 50.000,- <i>nur abschließbar für Veranstaltungen bis maximal 72 Stunden Dauer</i>	+ 50% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Garderobeversicherung: die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 1.500,- für Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen je Garderobenschein oder je Garderobenhaken und € 15.000,- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.	+ 20% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	

**Prämie für Basisdeckung und Deckungserweiterungen
GESAMTBETRAG Euro**

Alle angeführten Prämien sind inklusive 11% Versicherungssteuer.

Versicherer:

Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3

Vertragsverwaltung und Vergütung:

Polizzierung, Vertragsverwaltung und Prämieninkasso erfolgt namens und im Auftrag des oben genannten Versicherers durch Europäische Reiseversicherung AG.

Die Europäische Reiseversicherung AG bezieht im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag eine Provision vom Versicherer und bei Erreichen von bestimmten geschäftspolitischen Zielen können zusätzliche Vergütungskomponenten zum Tragen kommen. Es wird unseren Kunden kein Beratungshonorar verrechnet!

Zahlungsart:

per Zahlschein

per SEPA-Lastschrift- Mandat

Zahlungsempfänger: Europäische Reiseversicherung AG

Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien

Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor-ID): AT37ZZZ00000002762

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen die Europäische Reiseversicherung AG Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Europäische Reiseversicherung AG auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich stimme / Wir stimmen der Verkürzung der Frist für die Vorankündigung der Lastschrift auf fünf Kalendertage zu.

Name/ Firma des Zahlungspflichtigen

(Kontoinhaber):

Anschrift des Zahlungspflichtigen:

IBAN: AT _____

Datum und Ort: _____

Unterschrift(en) des/ der Kontozeichnungsberechtigten: _____

Erklärungen und Hinweise:

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz vor Zugang der Polizza besteht nur bei einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Deckungsumfang.

Für Anträge, die bis spätestens 3 Werktagen vor Versicherungsbeginn bei uns einlangen, können wir Ihnen sofort eine vorläufige Deckungszusage übermitteln (bei weniger als 7 Werktagen bis Beginn nur bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats).

Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz bei Zahlung mittels Zahlschein nur dann gegeben ist, wenn die Prämie **vor Veranstaltungsbeginn** überwiesen wurde. Gemäß §38 VersVG (siehe unten) besteht Versicherungsschutz nur nach vollständiger Prämienzahlung.

Welche Veranstaltungen können nicht versichert werden?

Die in diesen Unterlagen angeführten Bedingungen und Prämien gelten **nicht** für Sportevents und Veranstaltungen mit sportausübenden Teilnehmern, ebenso **nicht** für Kampf- und Motorsportveranstaltungen, Bierzelte, Zeltfeste, Polterabende, Schaumpartys, Luftfahrtrisiken, Hochseil(kletter)gärten, Feuerwerke, Böller- und Wetterschießen, Körperveranstaltungen, Tierschauen und Viehmärkte, sowie bestimmte Brauchtums-Veranstaltungen (wie Maibäume, Krampuskränzchen, Perchtenläufe, ...).

Für Sportveranstaltungen (ausgenommen Motorsportveranstaltung) gibt es einen eigenen Antrag.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) sind alle Fragen nach gefahrenerheblichen Umständen vollständig und richtig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer unter den in §§ 16ff VersVG bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls – trotz Prämienzahlung – die Leistung verweigern.

Allgemeine Informationen

In der(n) angeführten Prämie(n) sind sämtliche Steuern und Abgaben in der derzeitigen Höhe enthalten. Für die beantragte Versicherung ist österreichisches Recht anzuwenden.

Die Europäische Reiseversicherung AG als vermittelndes Versicherungsunternehmen ist vertraglich zur Zusammenarbeit mit folgendem Versicherungsunternehmen verpflichtet: Generali Versicherung AG.

Datenverwendung und Verarbeitung

Der Antragsteller und die zu versichernde Person bestätigen den Erhalt des „Informationsblatt zur Datenverarbeitung“ sowohl der Europäischen Reiseversicherung AG als auch der Generali Versicherung AG und stimmen zu, dass ihre Daten, so wie in diesen Informationsblättern dargestellt, verwendet werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Beschwerdemöglichkeiten

Sie können Ihre Beschwerden richten an:

- Europäische Reiseversicherung AG
z.Hd. Beschwerdestelle, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien
online unter www.europaeische.at/ihr-feedback
per E-Mail an beschwerde@europaeische.at
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Informationsstelle, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, www.vvo.at
- Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte www.verbraucherschlichtung.at. Die Teilnahme des Versicherers am Schlichtungsverfahren ist nicht verpflichtend.
- Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien
- Für online abgeschlossene Verbrauchergeschäfte zusätzlich Internet Ombudsmann www.ombudsmann.at oder Internetplattform der Europäischen Union zur Online-Streitbeilegung ec.europa.eu/consumers/odr

Hinweis zu den gesetzlichen Rücktrittsrechten:

Rücktrittsrecht

§ 5c. (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
 2. die Versicherungsbedingungen,
 3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
 4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3)
- 3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:
1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
 2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
 3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

Schlussklärung

Die Antragstellung ist nur schriftlich möglich. Der Antragsteller bestätigt, dass ihm eine Antragskopie ausgefolgt wurde und keine sonstigen Abreden getroffen wurden sowie die Erläuterungen laut beiliegenden Allgemeinen und Besonderen Informationen zum Antrag zur Kenntnis genommen wurden. Der Antragsteller bestätigt die geltenden Versicherungsbedingungen erhalten zu haben. Der Antragsteller erklärt ausdrücklich, dass das versicherte Risiko laut Antrag seiner Befugnis entspricht und nimmt zur Kenntnis, dass nur in diesem Rahmen Versicherungsschutz besteht.

Erklärung des Versicherungsnehmers:

Der Fragebogen wurde wahrheitsgemäß ausgefüllt, als allfällige besondere Gefahr wird nachstehender Umstand angeführt:

Die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 2018), die Besonderen Bedingungen zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung, die Sanktionsklausel und - sofern eine mögliche Deckungserweiterung beantragt - die Beschreibung der jeweiligen Deckungserweiterung sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) werden vom Versicherungsnehmer anerkannt.

Ich beantrage Versicherungsschutz laut diesem Antrag. Die „Erklärungen und Hinweis zum Antrag“ sowie die „Besonderen Bedingungen“, die „Beschreibung der Deckungserweiterungen“ und die Informationen über die Datenverarbeitung habe ich gelesen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Beratung wurde mir angeboten und habe ich

in Anspruch genommen

nicht in Anspruch genommen

Ort und Datum

X

Unterschrift

Hinweise zum Antrag:

Die Basisdeckung der Veranstalter-Haftpflichtversicherung schützt den Veranstalter bzw. die Agentur bei Forderungen Dritter infolge Personen- und Sachschäden - in Ihrem eigenen Interesse raten wir Ihnen zu einer möglichst hohen Versicherungssumme. Die Deckungserweiterung Werbeständer und Werbeplakate ist in der Basisdeckung enthalten.

Die persönliche Schadenersatzpflicht der Teilnehmer an der Veranstaltung (Gäste, Besucher etc) ist **nicht mitversichert**. Soweit jedoch eine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters für solche Schäden besteht, stehen diese im Rahmen der Versicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen unter Versicherungsschutz.

Besondere Bedingungen zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung:

1. Deckungsumfang:
 - Es gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 2018).
 - Die Pauschalversicherungssumme für Personen- und/oder Sachschäden ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung.
 - Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z.1 und Z.3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter bzw. als Agentur der in der Polizze bezeichneten Veranstaltung.
2. Abweichend von Abschnitt A, Z.1., Pkt. 2.3. EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 1.2. EHVB sinngemäß Anwendung.
4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
5. Art. 7, Pkt. 6.2 (Verwandtenausschluss) sowie Art. 7, Pkt. 6.3 und 6.4 AHVB gelten als gestrichen.
6. Hilfstätigkeiten des Veranstalters im Service bei Beauftragung eines externen Fachbetriebes für Catering gelten im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen als mitversichert.
7. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
8. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
9. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
 - Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von Ihnen gemieteten bzw. geliehenen Räumlichkeiten (versicherbar als Deckungserweiterung „Regressforderungen“ bzw. „Tätigkeitsschäden“);
 - Schäden an beweglichen Sachen (versicherbar als Deckungserweiterung „Mietsachschäden“);
 - Abbrennen von Feuerwerken;
 - Persönliche Schadenersatzpflicht der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw der an einer Körperveranstaltung, Tierschau oder Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
10. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie von Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
11. Obliegenheiten:
 - Als Obliegenheit gemäß Art. 8 AHVB, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß §6 VersVG bewirkt, wird folgendes bestimmt: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche behördliche Auflagen betreffend der Veranstaltung einzuhalten.
 - Die Prämie ist vor Beginn der Veranstaltung zu bezahlen, sie gilt als Erstprämie im Sinne der Bestimmungen des VersVG. Die Prämie ist somit sofort nach Erhalt der Prämienrechnung zu bezahlen.

Sanktionsklausel:

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika, der Vereinten Nationen oder andere Länder erlassen werden, soweit dem europäische oder österreichische Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

§ 38 VersVG:

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

Beschreibung der möglichen Deckungserweiterungen:

Regressforderungen (Feuer- und Leitungswasser Regress; Glas-, Sturm- und Einbruchsdiebstahl Regress)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Feuer- und Leitungswasserschäden an den gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und Räumlichkeiten. Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion. Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten als auch auf Regressansprüche eines Feuer- oder Leitungswasserschadenversicherers.
2. Analog gilt Versicherungsschutz für Glas-, Sturm- und Einbruchdiebstahlschäden vereinbart.
3. Insoweit andere Versicherungen bestehen (insbesondere eine Feuer- oder Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadensfall voran.
4. Die oben genannten versicherten Direktansprüche und/oder Regressansprüche gelten bis zur selbstgewählten Versicherungssumme mitversichert. Die Versicherungssumme kann bis zu einer Höhe von € 7,200.000,- gewählt werden.

Bewirtung in Eigenregie durch Bereitstellung von Speisen und Getränken durch den Veranstalter

Mit dieser Erweiterung findet Art. 7 Pkt.9 AHVB in Bezug auf durch den Veranstalter (nicht durch einen Fachbetrieb/Caterer) dargereichte Speisen und Getränke keine Anwendung.

Zeltrisiko (Veranstaltung in Zelten)

Mit dieser Erweiterung sind Schäden durch Zelte versichert, aber nicht an den Zelten.

Tätigkeitsschäden, Mietsachschäden und Schlüsselverlust

A. Tätigkeitsschäden (Schäden an unbeweglichen Sachen):

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder private Zwecke gemieteten, geliehenen oder geleasteten Gebäuden oder Räumen. Art.7, Pkt. 10.1 und 10.3 AHVB und Punkt 8 der Besonderen Bedingung zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung finden insoweit keine Anwendung.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung.
3. Der Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen subsidiär geleistet.
4. Bei Abschluss der Deckungserweiterung „*Tätigkeitsschäden*“ ergeben sich die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme und der Selbstbehalt aus der gewählten Variante.
5. Bei Abschluss der Deckungserweiterung „**Kombination Tätigkeitsschäden, Mietsachschäden und Schlüsselverlust**“ beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zusammen EUR 50.000,-. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 300,-, höchstens EUR 1.000,-. Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung fallen nicht unter Versicherungsschutz.

B. Mietsachschäden (Schäden an beweglichen Sachen):

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder private Zwecke gemietetem oder geleastem Inventar von Gebäuden. Art.7, Pkt. 10.1; 10.2; 10.3 der AHVB und EHVB und Punkt 8 der Besonderen Bedingung zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung finden soweit keine Anwendung.
2. Der Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen subsidiär geleistet
3. Bei Abschluss der Deckungserweiterung „*Mietsachschäden*“ ergeben sich die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme und der Selbstbehalt aus der gewählten Variante.
4. Bei Abschluss der Deckungserweiterung „**Kombination Tätigkeitsschäden, Mietsachschäden und Schlüsselverlust**“ beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zusammen EUR 50.000,-. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 300,-, höchstens EUR 1.000,-. Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung fallen nicht unter Versicherungsschutz.

C. Schlüsselverlust

1. In teilweiser Abänderung des Art. 1, Pkt. 2.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust und Abhandenkommen von Schlüssel mitversichert.
2. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen sowie Einbau, Anbringen neuer Schlösser sowie dazugehöriger Schlüssel.
3. Daraus resultierende Folgeschäden wie Diebstahl, Vandalismus sind mitversichert.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherung EUR 5.000,-.
5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 300,-, höchstens EUR 1.000,-. Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung fallen nicht unter Versicherungsschutz.
6. Diese Deckungserweiterung ist nur bei Abschluss der Deckungserweiterung „Kombination Tätigkeitsschäden, Mietsachschäden und Schlüsselverlust“ möglich.

Umweltstörung und Umweltsanierungskosten

A. Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB ist getroffen Die Versicherung bezieht sich auf Sachschäden durch Umweltstörung aus der versicherten Veranstaltung (Versichertes Risiko).

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% davon, mindestens EUR 200,-, höchstens EUR 8.000,-.

B. Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)

Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB), in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

- 1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB,
 - 1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).
Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind
 - eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
 - eine Schädigung der Gewässer und
 - eine Schädigung des Bodens.Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gem. Art.1, Pkt.2.3 AHVB. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Art. 5 Pkt. 5 AHVB.
 - 1.1.3 mitversichert sind auch Regressansprüche des von der Behörde wegen der Sanierung eines Umweltschadens gemäß den unter Pkt. 1.1.1 genannten Bestimmungen, zur Haftung herangezogenen Dritten.
 - 1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Art.7, Pkt.11 AHVB findet keine Anwendung.
 - 1.3 Für das Produktheftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.
 - 1.4 Abweichend von Art.7, Pkt.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für Ihnen handelnden Personen, den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.
 - 1.5 Abgrenzung zu anderen Versicherungen
 - 1.5.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Art.6 AHVB) oder für das Produktheftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) sind.
 - 1.5.2 Werden Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag erbracht, dann gilt der vorliegende Versicherungsvertrag subsidiär.
2. **Versicherungsfall**
 - 2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt.1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 2.2 Serienschaden
Abweichend von Art.1, Pkt.1.2 AHVB gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Art.4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
 - 2.3 Produktheftpflichtrisiko
Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produktheftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.
3. **Vergrößerung des versicherten Risikos**
Neue Betriebsstätten (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.) sind abweichend von Art.2, Pkt.1 AHVB nur versichert, wenn Sie dem Versicherer spätestens zum Ende der laufenden Versicherungsperiode bekannt gegeben werden. Außerhalb Österreichs gelegene Betriebsstätten sind nicht versichert.
4. **Versicherte Sanierungsmaßnahmen**
 - 4.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern
 - eine „primäre Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
 - eine „ergänzende Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder

ihrer Funktionen führt, und

- eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

- 4.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

- 5.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt.1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und

- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

- 5.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs.3 B-UHG).

- 5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50% der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.

- 5.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

6. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% davon, mindestens EUR 200,-, höchstens EUR 8.000,-. Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung fallen nicht unter Versicherungsschutz.

7. Örtlicher Geltungsbereich

- 7.1 Abweichend von Art.3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in Österreich oder in den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder Liechtenstein bezieht.

- 7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- 7.2.1 abweichend von Pkt.1.4 Schäden außerhalb Österreichs an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen.

- 6.2.2 Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.

- 6.3 Für Sanierungsverpflichtungen außerhalb Österreichs ist Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

8. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt.2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens drei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Art 4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

9. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

- 9.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, sowie die behördlichen Vorschriften und Auflagen einzuhalten;

- 9.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG);

- 9.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

10. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- 10.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB und EHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist

- 10.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,

- 10.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen

- infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,
- 10.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde.
- 10.1.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von
- 10.1.4.1 Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen, weiters für Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art (außer der kurzfristigen Zwischenlagerung (längstens bis zu einem Jahr) von gefährlichen Abfall- und Problemstoffen, wie kontaminiertem Bauschutt, Ölgebinde, Schmiermittel, Farben, Leuchtstoffröhren und dergleichen).
Sofern für eine der oben bezeichneten Anlagen, im Rahmen der Besonderen Bedingung „Sachschäden durch Umweltstörung“, der dort bestehende Ausschluss aufgehoben wurde, gilt er auch im Rahmen der gegenständlichen Deckung als gestrichen.
- 10.1.4.2 sowie unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle,
- 10.1.5 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.
- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art.5, Pkt.5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB sind.
- 10.3 Bei Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen außerhalb Österreichs, sind abweichend von Pkt 1.4 der gegenständlichen Besonderen Bedingung, Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen;
- 10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind. Dies gilt nur für Produkte des Versicherungsnehmers, welche ins Ausland gelangt sind.
- 10.5 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 11. Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme beträgt für Teil A und Teil B zusammen EUR 200.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Bewachte Garderoben

- Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der/die VersicherungsnehmerIn oder jene Personen, die für ihn/sie handeln, gegen Bestätigung (Garderobenschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
- Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt.1.
- Der/Die VersicherungsnehmerIn ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet
- dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
- im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:
EUR 1.500,- für Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen je Garderobenschein oder je Garderobenhaken.
EUR 15.000,- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Veranstalter Schadenersatz- und Strafrechtsschutz

Es gelten die Gemeinsamen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2011 (ARB 2011 idF 07/2012 – Artikel 1 bis 16a) sowie die gegenständliche Besondere Bedingung Veranstalter Schadenersatz- und Strafrechtsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Veranstalter bzw. als Agentur der in der Police bezeichneten Veranstaltung für Versicherungsfälle, die mit der in der Police bezeichneten Veranstaltung unmittelbar zusammenhängen.

1. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

1.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden;

1.2 Strafrechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden

1.2.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;

1.2.2. bei Handlungen und Unterlassungen, die nur vorsätzlich begangen werden können, besteht rückwirkend

Versicherungsschutz, wenn

– das Verfahren eingestellt und vom Geschädigten kein Subsidiarantrag eingebracht wurde, oder

– ein rechtskräftiger Freispruch von allen Vorsatzdelikten erfolgt, oder

– wegen des gleichen Vorfalles eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes erfolgt.

Unabhängig vom Verfahrensausgang besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherte bereits mindestens einmal rechtskräftig wegen eines einschlägigen Vorsatzdeliktes verurteilt wurde.

Die Erledigung derartiger Strafverfahren durch Diversion führt nicht zu einem rückwirkenden Versicherungsschutz.

1.2.3. Werden dem Versicherungsnehmer fahrlässige strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorgeworfen, übernimmt der Versicherer bei staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen im Sinne der §§ 198 ff StPO die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag bis maximal 0,7% der Versicherungssumme der Deckungserweiterung Veranstalter Schadenersatz- und Strafrechtsschutz im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder

Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf 1,4% der Versicherungssumme (Artikel 6.6.10.) der

Deckungserweiterung Veranstalter Schadenersatz- und Strafrechtsschutz im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung. Bei staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gem. Pkt. 1.4. besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Diversionsmöglichkeit durch den Staatsanwalt oder der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tatausgleichs.

2. Was ist nicht versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst nicht

2.1.1. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern eintreten;

2.1.2. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer;

2.1.3. die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen bloßer Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

2.1.4. im Schadenersatz-Rechtsschutz Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen.

2.2. Im Schadenersatz- und Strafrechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Geltendmachung von immateriellen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, ausgenommen Personenschäden und Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit.

3. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gilt, dass der Versicherungsnehmer sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet oder dass er einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheit besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.

4. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 50.000,-.

Beschreibung der Deckungserweiterung Werbeständer und Werbeplakate:

Werbeständer und Werbeplakate

Mit dieser Deckungserweiterung sind Schadenersatzansprüche aus dem Bestand von Werbeständen und Werbeplakaten, mit denen die versicherte Veranstaltung beworben werden, mitversichert. Der Versicherungsschutz **beginnt** mit Polizzausstellung, frühestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung und der Versicherungsschutz **endet** 2 Wochen nach Ende der Veranstaltung. Die Deckung besteht innerhalb der Basisversicherung.

**Informationsblatt zur Datenverarbeitung
für Versicherungsvermittlung von Fremdprodukten
der Europäische Reiseversicherung AG (Stand Jänner 2022)**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	16
1.	Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	16
2.	Empfängerkategorien der Daten, gemeinsame Verantwortlichkeit und Datenübermittlung in Drittländer	16
3.	Unsere Datensicherheit	16
4.	Ihre Rechte	17
5.	Unsere Datenaufbewahrung	18
II.	INFORMATIONEN GEMÄß ART 13 DSGVO	19
1.	Datenverarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Vertragserfüllung	19
2.	Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten	19
3.	Datenverarbeitung von strafrechtlichen Daten.....	20
4.	Datenverarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt	20
5.	Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen inklusive Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen	20
6.	Datenverarbeitung nach Einwilligung	21
III.	INFORMATIONEN GEMÄß ART 14 DSGVO	21
1.	Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen	21
2.	Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten	21
3.	Datenverarbeitung von strafrechtlichen Daten.....	21
4.	Datenverarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt	21
5.	Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen inklusive Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen	21
6.	Unterbleiben einer Information nach Art 14 DSGVO	22

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Europäische Reiseversicherung AG ist ein Versicherungsunternehmen, das Versicherungsverträge anderer Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 VAG vermittelt und dabei im Namen und auf Rechnung dieser handelt und dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss Beratung anbietet.

Mit diesem Informationsblatt werden Sie über die Verarbeitung der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten im Zuge der Vermittlung von Fremdversicherungsprodukten durch die Europäische Reiseversicherung AG und die Ihnen nach Datenschutzrecht zustehenden Rechte informiert.

Ihre Daten benötigen wir für die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und die Durchführung Ihres Auftrages.

Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden kurz „Daten“) bewusst. Daher werden Ihre Daten vertraulich behandelt und alle Datenschutzbestimmungen eingehalten.

Unter Punkt I. finden Sie allgemeine Informationen zu unseren Datenverarbeitungen, unter Punkt II. ergänzende Informationen nach Art 13 DSGVO (Daten, die bei der betroffenen Person erhoben wurden) und unter Punkt III. ergänzende Informationen nach Art 14 DSGVO (Daten, die nicht unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben wurden).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Europäische Reiseversicherung AG

Kratochwjlestraße 4

A-1220 Wien

Firmenbuchnummer: FN 55418y

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

T +43 1 317 25 00

info@europaeische.at

Unseren **Datenschutzbeauftragten** können Sie per E-Mail unter **datenschutz@europaeische.at** oder per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Adresszusatz „Datenschutzbeauftragter“ kontaktieren.

2. Empfängerkategorien der Daten, gemeinsame Verantwortlichkeit und Datenübermittlung in Drittländer

Für unseren Versicherungsbetrieb ist es notwendig, dass wir Ihre Daten an verschiedene externe Empfänger weiterleiten. Die Empfänger sind bei der Datenverarbeitung entweder eigenständig Verantwortliche oder unsere Auftragsverarbeiter.

Die Europäische Reiseversicherung AG ist Teil der internationalen Europ Assistance Group, eine auf Assistenzprodukte und Reiseversicherungen spezialisierte Unternehmensgruppe. Diese gehört zum internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest (Generali Group). Im Rahmen der Konzernzugehörigkeit sind wir in die Infrastruktur, insbesondere in die IT-Infrastruktur der Generali Group, eingebunden. Unser wichtigster Dienstleister im Rahmen der Vermittlung von Fremdversicherungsprodukten ist derzeit die Generali Versicherung AG, Wien. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Wenn Sie Näheres darüber erfahren wollen, wie und in welchem Umfang wir Ihre Daten in Ihrem konkreten Geschäftsfall verarbeiten oder an Dienstleister weitergeben und welche Schutzgarantien wir hierbei ergriffen haben, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontaktmöglichkeiten.

3. Unsere Datensicherheit

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt immer im Rahmen der Gesetze.

Um Ihre Rechte und Freiheiten als betroffene Person zu schützen, treffen wir dem Stand der Technik entsprechende und risikoadäquate geeignete technische und organisatorische (einschließlich personeller) Maßnahmen.

Wie schützen wir Ihre Daten?

- Daten werden nur von befugten Personen eingesehen und verarbeitet (Vertraulichkeit). Dazu gehören die Verwaltung von Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsberechtigungen, aber auch innerbetriebliche Vertraulichkeitsvorschriften. Um Ihre Daten sicher zu übermitteln, setzen wir angemessene Verschlüsselungsverfahren ein.
- Daten werden bei der Verarbeitung richtig, aktuell und unversehrt bleiben (Integrität). Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Daten bekannt geben, stellen wir sicher, dass diese Daten dem jeweiligen Zweck entsprechend unverzüglich aktualisiert werden. Dies umfasst auch die unverzügliche Berichtigung oder auch Löschung von falschen Daten.
- Daten werden den definierten Zwecken entsprechend verarbeitet und in der nötigen Geschwindigkeit zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit und Belastbarkeit). Dafür setzen wir angemessene Maßnahmen und sorgen dafür, die Gesetze und die innerbetrieblichen Vorgaben einzuhalten. Dies umfasst vor allem auch die pünktliche Erfüllung Ihrer Rechte als betroffene Person.
- Der Ablauf der Verarbeitung Ihrer Daten wird vollständig und in einer angemessenen Weise dokumentiert und aktuell gehalten (Nachvollziehbarkeit und Transparenz).

Wir dokumentieren die oben beschriebenen Maßnahmen nach unseren internen Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben und überprüfen diese regelmäßig auf ihre Wirksamkeit.

4. Ihre Rechte

Sie haben jederzeit das Recht auf **Auskunft** über Ihre Daten, die wir verarbeiten.

Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, können Sie deren **Berichtigung oder Vervollständigung** verlangen. Sie können auch die **Löschung** verarbeiteter Daten verlangen. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur auf unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zutrifft. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie die **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten nach Art 21 DSGVO **widersprechen**, sofern wir diese Daten aufgrund berechtigtem Interesse oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse verarbeiten. Wir dürfen die Verarbeitung in diesem Fall nur dann fortsetzen, wenn wir zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen können, die gegenüber Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Unabhängig davon können Sie der Verarbeitung von Daten für Zwecke der Zufriedenheitsbefragung widersprechen.

Sofern wir Ihre Daten durch Ihre Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Einwilligung jederzeit **widerrufen**. Ab diesem Zeitpunkt dürfen wir Ihre Daten nicht mehr für die in der Einwilligung genannten Zwecke verarbeiten. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Wenn wir von Ihnen Daten erhalten haben, können Sie diese Daten in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten. Sie können uns auch mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen. Dies ist möglich, wenn dieser Empfänger uns dies aus technischer Sicht ermöglicht und der Datenübertragung weder ein unvertretbarer Aufwand noch gesetzliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten oder Vertraulichkeitserwägungen von unserer Seite oder von dritten Personen entgegenstehen.

Bei all Ihren Anliegen zu Ihren Betroffenenrechten ersuchen wir Sie, uns unter datenschutz@europaeische.at zu kontaktieren.

Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, können Sie Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, erheben.

5. Unsere Datenaufbewahrung

Wir bewahren Ihre Daten ausschließlich unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere DSGVO, österreichisches DSG sowie datenschutzrechtliche Sonderbestimmungen im Versicherungsbereich bzw. Versicherungsvermittlungsbereich [VersVG, VAG, GewO, **Standesregeln für Versicherungsvermittlung**]) solange auf, als dies zur Erreichung der festgelegten Zwecke erforderlich ist.

Nach Wegfall des entsprechenden Zwecks werden Ihre Daten von uns selbstständig, ohne dass Sie dazu einen Antrag stellen müssen, gelöscht oder derart anonymisiert, dass der Personenbezug unwiderruflich beseitigt ist.

5.1. Ihre Daten vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages

Bereits vor Abschluss eines Versicherungsvertrages müssen wir Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten.

Da bereits aufgrund dieses vorvertraglichen Kontakts Ansprüche Ihrerseits entstehen können, auch wenn in der Folge kein Versicherungsvertrag zustande kommt, haben wir je nach Einzelfall ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung dieser Daten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie Rechtsansprüche geltend machen, ausüben oder verteidigen, oder eine rechtliche Verpflichtung (z. B. Dokumentation der Informations- und Beratungspflichten in §§ 3 ff **Standesregeln für Versicherungsvermittlung** bzw. §§ 130 – 133 VAG) besteht, die Daten aufzubewahren.

Wir müssen im Anlassfall vor Gericht nachweisen, dass wir unseren Informations- und Beratungspflichten nachgekommen sind und ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse unserer Kunden handeln. Diese Nachweise erbringen wir durch Vorlage der Beratungsprotokolle und weiterer Unterlagen aus dem Antragsprozess. Daher bewahren wir auch die Daten aus nicht zustande gekommenen Versicherungsverträgen bis zu drei Jahre ab der letzten maschinellen Datenerfassung oder abschließenden Erledigung auf. Im Zusammenhang mit Firmenkunden können abweichende Fristen einschlägig sein.

Interessentendaten werden bis zu drei Jahren aufbewahrt. Auf Ihre berechtigte Aufforderung hin werden diese Daten nach eingehender Prüfung des Anspruchs auch davor gelöscht.

5.2. Vertragsdaten während und nach Beendigung des Versicherungsvertrages

Solange der vermittelte Versicherungsvertrag aufrecht ist, müssen wir die dafür notwendigen Daten verarbeiten.

Dazu müssen wir die dafür erforderlichen Daten jedenfalls für den Zeitraum des aufrechten Versicherungsvertrags aufbewahren.

Durch die Festlegung angemessener Aufbewahrungsfristen und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen stellen wir sicher, dass die für den jeweiligen Zweck verarbeiteten Daten auf das notwendige Minimum reduziert und die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

5.3. Wie lange bewahren wir Ihre Daten nach Vertragsende auf?

Die Speicherung nach Vertragsende erfolgt insbesondere aufgrund gesetzlicher Mindestaufbewahrungspflichten (z. B. nach § 212 UGB oder § 132 BAO). Die Pflicht zur Aufbewahrung dient dabei der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen sowie zur Erfüllung nachvertraglicher Verpflichtungen.

In Anwendung des Versicherungsvertragsgesetzes (insbesondere § 12 VersVG) bewahren wir die Daten während des Zeitraums, in dem Ansprüche erhoben werden können, daher zehn Jahre nach Vertragsende auf. Andernfalls hätten wir im Anlassfall keinerlei Unterlagen zur Verteidigung unserer Rechtsansprüche. Ebenso führen Schaden- und Leistungsfälle nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu einer Verlängerung der oben genannten Aufbewahrungsfrist um zehn Jahre ab Schadenerledigung, da diesbezüglich die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnt.

5.4. Daten Dritter

Im Rahmen der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung von Versicherungsverträgen können auch Daten dritter Personen, die nicht Versicherungsnehmer sind, erhoben und weiterverarbeitet werden. Dies betrifft vor allem versicherte Personen, Bezugsberechtigte, sonstige Leistungsempfänger, Schädiger, Geschädigte und Zeugen. Für diese Daten gelten die Regelungen in den Punkten I. 5.1. - I. 5.3 analog.

5.5. Abweichende Regelungen

Unabhängig von den oben genannten Fristen ist die Löschung von Daten in bestimmten Fällen vorläufig ausgesetzt, z. B. wenn diese in gerichtlichen, außergerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren relevant sind. Dabei richtet sich die konkrete Speicherdauer nach dem jeweiligen Fall.

5.6. Prüfung und Durchführung der Löschung

Ob eine Löschung der relevanten Daten notwendig ist, wird in regelmäßigen Abständen geprüft. Dies geschieht mindestens einmal jährlich.

Es kann auch im Einzelfall geprüft werden, ob eine Löschung erfolgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie als betroffene Person ein Löschbegehren an uns richten.

II. INFORMATIONEN GEMÄß ART 13 DSGVO

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der von uns durchgeführten Datenverarbeitungen, sortiert nach Rechtsgrundlage für Daten, die wir durch Sie als betroffene Person erhoben haben. Im jeweiligen Kapitel finden Sie zudem die Verarbeitungszwecke sowie die jeweiligen Datenkategorien.

1. Datenverarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Vertragserfüllung

Wir verarbeiten Daten, die mit der Vermittlung Ihres Versicherungsvertrags in Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere Personenstammdaten, Vertragsdaten, Kommunikationsstammdaten, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, sowie Daten, die in von Ihnen zur Verfügung gestellten Dokumenten oder in mit uns geführter Korrespondenz enthalten sind. Die Verarbeitung erfolgt zu Zwecken

- der Anbahnung der Geschäftsbeziehung (wie z. B. Offert, Anbot, Vorschlag) und Antragserstellung
- der Durchführung, Erfüllung, Verwaltung (inkl. Prämieninkasso) und Beendigung des Versicherungsvertrages wie auch Rechnungslegung und Beauskunftung sowie Verwaltung von Stammdaten- und Vertragsdatenänderungen;
- der Erfassung von Schadensinformationen, Schadensermittlung, und Leistungsabwicklung.

Die Verarbeitung der Daten für diese Zwecke erfolgt auf Basis von Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen).

2. Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten

Bei bestimmten Versicherungsverhältnissen ist es im Versicherungsfall nötig, dass wir Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erhalten. Die Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten erfolgt zu Zwecken

- der Übermittlung der Relevanten Unterlagen im Versicherungsfall an den Versicherer
- der Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag.

Die Verarbeitung der Daten für diese Zwecke erfolgt auf Basis von Art 6 Abs 1 lit b bzw. f iVm Art 9 Abs 2 lit g und h iVm Abs 4 DSGVO iVm §§ 11a ff VersVG.

Ihre Gesundheitsdaten werden für die oben genannten Zwecke ohne Ihre ausdrücklich erteilte Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit b bzw. f iVm Art 9 Abs 2 lit g und h iVm Abs 4 DSGVO iVm § 11c VersVG nur an die in § 11c VersVG genannten Empfänger übermittelt, das sind Gesundheitsdienstleister, Sozialversicherungsträger, Rück- oder Mitversicherer, andere Versicherer, die bei der Abwicklung von Ansprüchen aus dem Versicherungsfall mitwirken, vom Versicherer herangezogene Sachverständige, gesetzliche oder von Ihnen bevollmächtigte Vertreter, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden, Schlichtungsstellen oder sonstige Einrichtungen der Streitbeilegung und ihre Organe (z. B. Patientenanwalt) einschließlich der von ihnen bestellten Sachverständigen.

Sofern die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, verarbeiten wir diese auf Basis von Art 6 Abs 1 lit f iVm Art 9 Abs 2 lit f DSGVO.

Sollten wir Ihre Gesundheitsdaten für andere Zwecke verarbeiten, als die hier genannt wurden, so erfolgt das ausschließlich mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit a iVm Art 9 Abs 2 lit a iVm Abs 4 DSGVO iVm § 11a VersVG.

3. Datenverarbeitung von strafrechtlichen Daten

Wir verarbeiten teilweise (etwa im Falle einer Haftpflichtdeckung) auch Daten über gerichtliche oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, sowie über den Verdacht der Begehung von Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen.

Die Verarbeitung solcher strafrechtlichen Daten erfolgt ausschließlich auf der Rechtsgrundlage der Bestimmungen des Art 6 Abs 1 lit c bzw. f iVm Art 10 DSGVO iVm § 4 Abs 3 DS-G.

4. Datenverarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt

Wir verarbeiten vor allem Personenstammdaten, Vertragsdaten, Vertragsabrechnungsdaten, strafrechtliche und Zahlungsdaten zu Zwecken

- der Erfüllung der für uns geltenden gesetzlichen Verpflichtungen und damit der Einhaltung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs. Darunter ist die Konformität mit nationalen gesetzlichen und anderen Anforderungen, aufsichts- und versicherungsrechtliche Vorgaben, Beratungspflichten, steuer- oder unternehmensrechtliche Vorgaben, wie etwa VAG, VersVG, DSG, UGB, AktG, BAO, EStG, KSchG, auf verpflichtenden Rechtsakten basierende sanktionsrechtliche sowie EU-rechtlichen Vorgaben (z. B. Solvency II, DSGVO) und auch Aufzeichnungs-/ Berichtsverpflichtungen, interne Revisionsmaßnahmen, Konformität mit Überprüfungen durch Behörden, Verwaltung interner Beschwerden/Ansprüche, zu verstehen;
- der Löschung (inkl. der Anonymisierung).

Die Verarbeitung Ihrer Daten für diese Zwecke erfolgt auf Basis von Art 6 Abs 1 lit c iVm Art 9 Abs 2 lit f bzw. g DSGVO (Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen). Sofern die Verarbeitung zu Zwecken der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung durchgeführt wird, erfolgt sie auch auf Basis von Art 6 Abs 1 lit e DSGVO (zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt).

Sie haben das Recht, gegen diese Verarbeitung, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erfolgt, jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an datenschutz@europaeische.at richten.

5. Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen inklusive Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO erforderlich ist, um berechnigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Sofern der Anwendungsbereich des Art 9 DSGVO (Gesundheitsdaten) erfüllt ist, erfolgt die Verarbeitung auf Basis von Art 9 Abs 2 lit f DSGVO (Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen).

Abhängig vom Zweck der Verarbeitung, werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet: Personenstammdaten, Kommunikationsstammdaten, Vertragsdaten, Kundenhistorie, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Auskunftsangaben, Gesundheitsdaten, Strafrechtliche Verurteilung und Strafdaten.

Nachfolgend eine Auflistung der Verarbeitungszwecke, die aufgrund von berechtigtem Interesse erfolgen:

- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen: die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zum Schutz unserer Interessen oder Interessen von Dritten, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten stehen
- Wahrnehmung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben gem. 107 ff VAG (insbesondere Compliance- und interne Revisions-Funktion): die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Sicherstellung des gesetzlich geforderten Governance-Systems von Versicherungsunternehmen
- Erstellung von Analysen: die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Optimierung unserer Beratungs-, Betreuungs- und Servicequalität
- IT-System-, Belastungs- und Migrationstests: die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs sowie zur Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Systeme
- Werbemaßnahmen: die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Übermittlung von allgemeinen und zielgerichteten Informationen zu Produkten, Services (z. B. Apps.), Gewinnspielen, Veranstaltungen

Sie haben das Recht, gegen diese Verarbeitung jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an datenschutz@europaeische.at richten.

6. Datenverarbeitung nach Einwilligung

Sofern keine der oben dargestellten Rechtsgrundlagen vorliegt, verarbeiten wir Ihre Daten (gegebenenfalls auch sensible Daten) auf Basis Ihrer (ausdrücklichen), freiwilligen und widerruflichen Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO (sowie Art 9 Abs 2 lit a DSGVO). Den konkreten Verarbeitungszweck können Sie der jeweiligen Einwilligungserklärung entnehmen.

III. INFORMATIONEN GEMÄß ART 14 DSGVO

Unter Umständen erheben wir auch ohne Ihre Mitwirkung Daten von Ihnen, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer die Daten von Ihnen als versicherte Person, Geschädigten oder Schädiger zum Nachweis für das Vorliegen eines Versicherungsgrundes angibt.

Die Daten werden insbesondere im Leistungsfall vom Versicherungsnehmer, dessen gewillkürten oder gesetzlichen Vertretern bereitgestellt.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der von uns durchgeführten Datenverarbeitungen, sortiert nach Rechtsgrundlage für Daten, die wir nicht direkt bei Ihnen erhoben haben.

1. Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen

Die Verarbeitung der unter Punkt II. 1. genannten Daten für diese Zwecke erfolgt im Anwendungsbereich des Art 14 DSGVO auf Basis von Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen). Dies erfolgt vor allem wenn wir Ihre Daten von einem Dritten (z. B. gewillkürten Vertreter) erhalten, für einen Vertrag, bei dem Sie Vertragspartei sind.

2. Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten

Die Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten für die unter Punkt II. 2. genannten Zwecke erfolgt im Anwendungsbereich des Art 14 DSGVO auf Basis von Art 9 Abs 2 lit g und h iVm Abs 4 DSGVO iVm §§ 11a ff VersVG sowie von Art 9 Abs 2 lit f DSGVO.

3. Datenverarbeitung von strafrechtlichen Daten

Die Verarbeitung der unter Punkt II. 3. genannten strafrechtlichen Daten erfolgt im Anwendungsbereich des Art 14 DSGVO ausschließlich im Einklang mit den bzw. auf der Rechtsgrundlage der Bestimmungen des § 4 Abs 3 DSG iVm Art 10 DSGVO.

4. Datenverarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt

Die Verarbeitung der unter Punkt II. 4. genannten Daten für diese Zwecke erfolgt im Anwendungsbereich des Art 14 DSGVO auf Basis von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO (Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen).

Sie haben das Recht, gegen diese Verarbeitung, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erfolgt, jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an datenschutz@europaeische.at richten.

5. Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen inklusive Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Die Verarbeitung der unter Punkt II. 5. genannten Daten für diese Zwecke erfolgt im Anwendungsbereich des Art 14 DSGVO auf Basis von Art 6 Abs 1 lit f DSGVO (Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, z. B. Angaben über eine dritte Person, die als Nachweis für das Vorliegen eines Versicherungsgrundes dienen, werden an uns übermittelt). Im Falle der Verarbeitung von Gesundheitsdaten finden Sie unsere Rechtsgrundlage in Punkt III. 2. (insbesondere Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen)

Ergänzend zur Auflistung in Punkt II. 5 verarbeiten wir, falls für eine Schadenbearbeitung gegenüber einem unserer Kunden notwendig, Ihre Personenstammdaten, Gesundheitsdaten und/oder Kommunikationsstammdaten. Unser berechtigtes Interesse bei dieser Verarbeitung liegt darin, den Sachverhalt des konkreten Versicherungsfalls unseres Kunden festzustellen damit der Versicherer seiner Leistungsverpflichtung im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrages nachkommen kann.

Sie haben das Recht, gegen diese Verarbeitung jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an datenschutz@europaeische.at richten.

6. Unterbleiben einer Information nach Art 14 DSGVO

Erweist sich die Erteilung der Information nach Art 14 DSGVO als unmöglich oder wäre diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, weil zum Beispiel keine ausreichenden Kontaktdaten vorhanden sind, dann erfolgt keine Information (z. B. bei versicherten- und mitversicherten Personen, Bezugsberechtigten und Geschädigten).

Eine Information an betroffene Personen unterbleibt weiters, wenn diese rechtmäßig vertreten werden und der Vertreter die Informationen erhalten hat. Auch, wenn die Daten ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Hier ist insbesondere die Geheimhaltungsverpflichtung nach § 321 VAG zu berücksichtigen.

Eine Information wird nicht erteilt, wenn dies gemäß Art 14 Abs. 5 DSGVO vorgesehen ist (z. B. keine Information des Betroffenen über eine Geldwäscheverdachtsmeldung).



Hier finden Sie einen Überblick zum Datenschutz im Versicherungsbetrieb bei der Generali Versicherung AG. Bitte beachten Sie, dass Sie detaillierte Informationen in der **Langversion** unter [generali.at/datenschutz](https://www.generali.at/datenschutz) finden. Sie können diese auch beim Kundenservice über E-Mail oder Telefon anfordern.

Wer sind wir?

Generali Versicherung AG, als Verantwortliche,
Landskrongasse 1-3, 1010 Wien
T +43 1 534 01-0
office.at@generali.com

Fragen an unseren Datenschutzbeauftragten?

datenschutz.at@generali.com oder per Post an die
Adresse der Verantwortlichen mit dem Adresszusatz
„Datenschutzbeauftragter“.

I. Allgemeine Informationen

1. Was sind Ihre Rechte?

Sie haben das

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten
- Recht auf Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit der bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format
- Recht, nicht einer vollautomatisierten Entscheidung unterworfen zu sein, außer in bestimmten Fällen (Art 22 DSGVO)
- Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie als betroffene Person das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde

Bei all Ihren Anliegen zu diesen Betroffenenrechten ersuchen wir Sie um Nachricht an betroffenenrechte.at@generali.com.

2. Was tun wir zum Schutz Ihrer Daten?

Wir treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. Zugriffsbeschränkungen, Virenschutz).

3. Müssen Sie uns Ihre Daten geben?

Zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche ist es erforderlich, dass wir Ihre Daten verarbeiten. Ohne diese Daten kann es z. B. sein, dass wir kein Versicherungsverhältnis eingehen oder keine Leistung erbringen können.

4. Wer erhält Ihre Daten außer der Generali? Wann sind wir mit Dritten gemeinsam für eine Verarbeitung verantwortlich? Werden Ihre Daten in ein Drittland übermittelt?

Eine Übersicht über die Empfänger Ihrer Daten, Details zu gemeinsamen Verantwortlichkeiten und Übermittlungen Ihrer Daten in ein Drittland (das heißt außerhalb des EU-/EWR-Raums) finden Sie unter [generali.at/datenschutz](https://www.generali.at/datenschutz). Sie können diese auch beim Kundenservice über office.at@generali.com oder +43 1 534 01-0 anfordern. Wir übermitteln natürlich nicht alle Ihre Daten, sondern nur die, die für den jeweiligen Verarbeitungszweck absolut notwendig sind.

5. Welche vollautomatisierten Datenverarbeitungsprozesse haben wir?

Nur wenn Sie eine neue Adresse oder eine neue Kontonummer bekanntgeben, kann es sein, dass wir eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung verwenden. Das Computerprogramm analysiert, ob eine Änderung vorgenommen werden kann. Wenn ja, wird diese vollautomatisch durchgeführt.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Sobald wir Ihre Daten nicht mehr für die jeweiligen Zwecke benötigen, löschen wir diese, sofern gesetzliche Fristen nichts anderes vorsehen.

Beispiele:

- nicht zustande gekommene Versicherungsverträge: 3 Jahre ab Nichtzustandekommen
- Sachversicherungsverträge: 10 Jahre nach Vertragsende
- Haftpflichtversicherungsverträge: 30 Jahre nach Vertragsende

II. Informationen zur Verarbeitung von Daten, die wir von Ihnen erhalten haben (Art 13 DSGVO)

7. Was sind die wesentlichsten Rechtsgrundlagen und zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten?

a) Zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Vertragserfüllung

- Anbahnung der Geschäftsbeziehung, Antragserstellung, Vertragsverarbeitung und Vertragserstellung;
- Einschätzung des zu übernehmenden Risikos zur Beurteilung, ob und wie der Versicherungsvertrag abgeschlossen oder eine Vertragsänderung durchgeführt werden kann;
- Durchführung, Erfüllung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrages;
- Erfassung von Schadeninformationen, Schadenermittlung, Prüfung des Leistungsanspruchs und der Leistungsabwicklung;

Nähere Informationen zur Internationalen Versicherungskarte bei der Kfz-Versicherung finden Sie in der Langversion unter generali.at/datenschutz.

b) Zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten

- Beurteilung, ob und wie ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird;
- Verwaltung bestehender Versicherungsverträge;
- Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag;
- im Rahmen einer Krankheitskostenversicherung: zur Direktverrechnung zwischen uns und einem Gesundheitsdienstleister.

Die Verarbeitung erfolgt auf Basis des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 11a ff) oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Wenn wir Ihre Gesundheitsdaten für andere Zwecke verarbeiten, holen wir Ihre ausdrückliche Einwilligung ein.

c) Zur Verarbeitung von strafrechtlichen Daten

Auf Basis gesetzlicher Ermächtigungen/Verpflichtungen oder berechtigter Interessen (§ 4 Abs 3 Datenschutzgesetz), zum Beispiel im Rahmen Ihrer Rechtsschutzversicherung.

d) Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen und zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse

- diese können sich aus verschiedenen Gesetzen ergeben wie z. B. Versicherungsaufsichtsgesetz, Unternehmensgesetzbuch oder Finanzmarkt-Geldwäschegesetz.
- für die An- und Abmeldung eines Kfz.

Sie haben das Recht gegen eine Verarbeitung, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erfolgt, jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an betroffenenrechte.at@generali.com richten.

e) Zur Wahrung berechtigter Interessen inklusive Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Zweck	Berechtigtes Interesse
Erstellung von Analysen	Vor allem Kundenbetreuung, Antragsbearbeitung, Schadenabwicklung
Laufende Verbesserung der Prozesse und Kundenbeziehung (insb. durch Betrachtung der gesamten Kundenverbindung)	Optimierung der Beratungs-, Betreuungs- und Servicequalität, Leistungserbringung sowie Vertragsgestaltung
Verarbeitung von Daten zu Schadenverlauf vom Vorversicherer und von Bonitätsauskünften	In wenigen Fällen zur Verkleinerung des Ausfallsrisikos
Verhinderung von Versicherungsmissbrauch (z. B. Zentrales Informationssystem in der Lebensversicherung)	Vermeidung von Vermögenseinbußen für Sie und uns
Bonus-Malus System in der Kfz-Versicherung	Um Ihnen als Versicherungsnehmer eine günstige und Ihrem Risiko angemessene Kfz-Haftpflichtversicherung anbieten zu können
Abwicklung von Schlichtungsfällen aus der Direktverrechnung in der Krankenversicherung	Schutz/Verteidigung unserer Interessen oder Interessen von Dritten, oder der Versichertengemeinschaft
Einhaltung internationaler Sanktionen	Vermeidung von Geldbußen oder sonstigen negativen Maßnahmen
IT-Betrieb und IT-Sicherheit	Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Systeme

Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen	Schutz/Verteidigung unserer Interessen oder Interessen von Dritten
Werbemaßnahmen	Allgemeine und zielgerichtete Informationen zu Services (z. B. Apps, Kundenportalen), Gewinnspielen, Veranstaltungen, Unternehmensinitiativen an bestehende Kunden und Interessenten
Marktforschung	Verbesserung der Prozesse und Produkte/Services
Evaluierung der Risikosituation und Beratung	Sicherstellung der Einhaltung der Beratungs- und Aufklärungsanforderungen sowie an die Risikosituation des Kunden angepasste Empfehlung von Produkten und Services
Erhebung der Zufriedenheit bei bestehenden Kunden und Geschädigten	Gewährleistung und Verbesserung der Servicequalität

Nähere Informationen zum Zentralen Informationssystem in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung finden Sie in der Langversion unter generali.at/datenschutz.

Sie haben das Recht, gegen diese Verarbeitung jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an betroffenenrechte.at@generali.com richten. Im Falle der Direktwerbung müssen wir dem Widerspruch immer nachkommen, in anderen Fällen kann eine Überprüfung erfolgen.

f) Zur Datenverarbeitung nach Einwilligung

In gewissen Fällen kann es sein, dass wir Ihre Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Daten einholen. Den jeweiligen Zweck der Verarbeitung können Sie der Einwilligungserklärung entnehmen.

III. Informationen zur Verarbeitung von Ihren Daten, die wir NICHT von Ihnen erhalten haben (Art 14 DSGVO)

Beispiele

- wenn der Versicherungsnehmer zulässigerweise Ihre Daten als versicherte Person oder Bezugsberechtigter (bei Personenversicherungen) angibt;
- wenn Angaben vom oder über den Geschädigten, Schädiger oder Zeugen gemacht werden;
- wenn wir im Zuge der Antragstellung oder im Leistungsfall Ihre Daten von einem Arzt, Krankenhaus oder gewillkürten/gesetzlichen Vertretern erhalten.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der von uns durchgeführten Datenverarbeitungen, sortiert nach Rechtsgrundlage für Daten, die wir nicht direkt bei Ihnen erhoben haben.

8. Was sind die wesentlichsten Rechtsgrundlagen und zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten, die wir NICHT von Ihnen erhalten haben?

a) Zur Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen

Vor allem wenn wir Ihre Daten von einem Dritten (z. B. gewillkürten Vertreter) erhalten, für einen Vertrag, bei dem Sie Vertragspartei sind. Die Zwecke finden Sie unter Frage 7 a).

b) Zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Für die Basis und die Zwecke der Verarbeitung siehe Frage 7 b).

c) Zur Verarbeitung von strafrechtlichen Daten

Für die Basis und die Zwecke der Verarbeitung siehe Frage 7 c).

d) Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen und zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse

Für die Basis und die Zwecke der Verarbeitung siehe Frage 7 d).

Sie haben das Recht gegen eine Verarbeitung, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erfolgt, jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an betroffenenrechte.at@generali.com richten.



- e) Zur Wahrung berechtigter Interessen inklusive Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen**
Zu den Zwecken wie unter Frage 7 a) und Frage 7 e) genannt verarbeiten wir Ihre Daten, die wir von einem Dritten erhalten haben, auf Basis unseres oder des berechtigten Interesses eines Dritten (z. B. Versicherungsschutz für Sie als versicherte Person). Die berechtigten Interessen für die Zwecke wie unter Frage 7 a) genannt sind: Erbringung unserer Leistung als Versicherer im Interesse der betroffenen Personen und der Gesellschaft.

Sie haben das Recht, gegen diese Verarbeitung jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an betroffenenrechte.at@generali.com richten.

- f) Zur Datenverarbeitung nach Einwilligung**
In gewissen Fällen kann es sein, dass wir Ihre Einwilligung einholen für die Verarbeitung Ihrer Daten, die wir nicht direkt von Ihnen erhalten. Den jeweiligen Zweck der Verarbeitung können Sie der Einwilligungserklärung entnehmen.
- 9. Wann erhalte ich keine Datenschutzinformation, obwohl meine Daten bei Dritten erhoben worden sind?**
Dies kann zum Beispiel sein, wenn die Erteilung der Information unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Langversion unter generali.at/datenschutz.

